



Waldbrandgefahr in Brandenburg

Was man als Waldbesucher wissen muss

1. Regelungen zum Schutz des Waldes trifft das **Waldgesetz des Landes Brandenburg** (LWaldG).
2. Brandenburg ist bundesweit das Land mit der höchsten Waldbrandgefährdung.
Gründe: ausgedehnte Kiefernwälder, geringer Niederschlag, leichte Sandböden
3. Ein Drittel der Waldbrände Deutschlands ereignen sich hier; es brennt im Wald **jährlich mehrere hundert Mal**.
4. **Ursachen:** regelmäßig fahrlässige Brandstiftung (die **weggeworfene Zigarettenkippe** ist Ursache Nummer eins), vorsätzlich gelegte Brände

Waldbrandgefahrenstufen:

- werden einheitlich **für einen gesamten Landkreis** ausgerufen
- werden **täglich** nach Wetter- und Vegetationsdaten **berechnet & festgesetzt**
- werden **im Internet www.mlul.brandenburg.de um 00:00 Uhr morgens** bekanntgegeben (Vorhersage zum Folgetag ist unverbindlich!) → **Bitte informieren Sie sich!**
- Veröffentlichung erfolgt jährlich **vom 1. März bis 30. September**

Waldbrandgefahrenstufen	
1	sehr geringe Gefahr
2	geringe Gefahr
3	mittlere Gefahr
4	hohe Gefahr
5	sehr hohe Gefahr

Gibt es Einschränkungen und Verbote bei den jeweiligen Waldbrandgefahrenstufen?

Nein. Waldbrandgefahrenstufen stellen die unterschiedliche Gefahr für die Entstehung eines Waldbrandes dar, sie sollen die Bevölkerung für diese Gefahr sensibilisieren.

Offenes Feuer/ Rauchen: Unabhängig von der Waldbrandgefahr ist es ganzjährig verboten, im Wald und in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand entfernt ein Feuer anzuzünden oder zu rauchen. Dazu gehört auch das Grillen an Seeufern in Waldnähe (§ 23 (1) LWaldG).

Ausnahme: Bei Stufe 1-3 gilt für Nutzungsberechtigte auf ihren Grundstücken ein Abstand von 30 Metern zum Wald.

Keine pauschale Einschränkung des Betretungsrechtes, sondern Appell an verantwortungsvollen Umgang.

Zum Zwecke der Erholung ist das Betreten des Waldes grundsätzlich jedermann gestattet.

Von diesem Grundsatz kann in Ausnahmefällen abgewichen werden: Ab Waldbrandgefahrenstufe 4 kann die untere Forstbehörde den Wald für das Betreten sperren, wenn dies zum Schutz des Waldes oder seiner Besucher notwendig ist. → Sperrungen werden nur in extremen Ausnahmefällen veranlasst, sind öffentlich bekannt zu geben und an Waldzugängen zu kennzeichnen (§ 23 (2) LWaldG).

Das Befahren der Wälder mit Kraftfahrzeugen ist unabhängig von der Waldbrandgefahr grundsätzlich verboten.

Ausnahmen gelten für die Bewirtschaftung des Waldes und die Ausübung der Jagd (§ 16 LWaldG). Kraftfahrzeuge nicht über trockenem Gras abstellen, heiße Fahrzeugteile (z.B. Katalysatoren) werden zur Zündquelle.

Ordnungswidrigkeiten können nach Waldgesetz (§ 23) mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro geahndet werden.

Wir bitten alle Waldbesucher um umsichtiges, verantwortungsvolles Verhalten.

- **Rauchen** Sie nicht im Wald!
- **Vermeiden Sie offenes Feuer im Wald bzw. in einem Abstand von mindestens 50 Metern und kein Grillen** am Seeufer in Waldnähe!
- Freihalten der **Wald-Zufahrten für Feuerwehr und Rettungskräfte!**
- **Parken** nur auf dafür ausgewiesenen Flächen!
- **Bitte melden Sie jeden Brand** schnellstmöglich unter der **Notruf 112!**